

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtisches Bestattungswesen Meißen“

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 i.V.m. §§ 91 Abs.1 Nr. 1 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.2003 (SächsGVBl. S. 55) und dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19.4.1994 (SächsGVBl. S. 773) hat der Stadtrat der Stadt Meißen in seiner Sitzung am 28.09.2005 mit Beschluss-Nr.: 05-13/05 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Städtisches Bestattungswesen Meißen (BWM)“

(2) Der Sitz des Unternehmens ist Meißen.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb erfüllt alle Aufgaben die im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Leichenwesen einschließlich aller dazu notwendigen Handels- und Dienstleistungstätigkeiten stehen.
- (2) Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb unterhält Außenstellen (auch Filialen genannt) in anderen Gemeinden der Landkreise Meißen und Riesa-Großenhain.
- (4) Der Betrieb kann aufgrund von Zweckvereinbarungen gemäß § 71 SächsKomZG in anderen Gemeinden sein räumliches Aufgabengebiet ausdehnen.

§ 3 Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb hat folgende Aufgaben
 - Betrieb des Krematoriums und der Feierhalle
 - Durchführung aller gewerblichen Bestattungen
 - Pflege und Unterhaltung der KriegsgräberDer Stadtrat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.608.000 Euro.
- (2) Die stadteigenen Grundstücke 1315c, 1314/13 und 1314/14 (Gemarkung Meißen), die Betriebsgebäude mit Ausstattung und Einrichtung sind dem Eigenbetrieb als Stammkapital zugeordnet.

§ 5 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 6 Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Sächsische Gemeindeordnung, das Sächsische Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung vorbehalten sind.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 1. der Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 2. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals;
 3. die Wahl der Betriebsleitung;
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und Finanzplanes;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 6. die Verwendung des Jahresergebnisses;
 7. die Entlastung der Betriebsleitung;
 8. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 110 SächsGemO;
 9. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb und umgekehrt, ausgenommen sind Kassenkredite.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meißen ist zugleich für den Eigenbetrieb Betriebsausschuss im Sinne von § 5 dieser Satzung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Stadtrat oder die Betriebsleitung zuständig sind.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere auch über die Art und die Höhe privatrechtlicher Entgelte.
- (5) Der Betriebsausschuss kann für Entscheidungen in baulichen Angelegenheiten den Bauausschuss beteiligen.

§ 8 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG) vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 SächsEigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 SächsEigBG. Er kann sachkundige Einwohner sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Stadtrat und im Betriebsausschuss beiziehen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebes besteht aus dem Betriebsleiter. Für den innerbetrieblichen Betrieb benennt der Betriebsleiter einen Stellvertreter.
- (2) Der Betriebsleiter leitet und vertritt den Eigenbetrieb, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung bestimmte Geschäfte anderen ausdrücklich zugewiesen sind.
- (3) Aufgaben und Befugnisse regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

- (4) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebes.
- (5) Der Betriebsleiter setzt die Beschlüsse des Stadtrates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters um.
- (6) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Meißen im Rahmen der ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und besitzt rechtsgeschäftliche Vollmacht.
- (7) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Meißen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und den Lagebericht zuzuleiten.
- (8) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Organe des Eigenbetriebes über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Weicht die tatsächliche Entwicklung des Eigenbetriebes wesentlich von der im Wirtschaftsplan vorgesehenen ab, ist der Oberbürgermeister unverzüglich und die übrigen Organe spätestens jedoch binnen 14 Tagen zu informieren. Ein unverzüglicher Bericht hat zu erfolgen
 - bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes ohne Einnahmendeckung ab 25.000 €;
 - wenn die Ausgaben die Einnahmen im Vermögensplan überschreiten;
 - wenn das Ergebnis vierteljährlich einen Verlust aufweist.
- (9) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Entwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
- (10) Der Betriebsleiter regelt Personalangelegenheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (11) Im eigenen Geschäftsbereich hat der Betriebsleiter die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen unabhängig von der Höhe des Betrages.
- (12) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zum Gegenstand der Beratung Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 – 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Stadtrat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall.	0	0	250	250
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens im Rahmen des Vermögensplanes bei Gesamtkosten im Einzelfall	50	50	250	250
	b) Vergabe von Aufträgen für technische Anlagen im Rahmen des Vermögensplanes bei Gesamtkosten im Einzelfall	50	50	250	250
3	a) Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplanes im Einzelfall	50	50	250	250
	b) Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplanes im Einzelfall	10	10	250	250
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	0	0	250	250
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen sowie Mietverträge mit einer Laufzeit a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	20	20	250	250
		15	15	250	250
6	Übernahme neuer Aufgabenfelder mit einem Jahresumsatz von 10 % des Gesamtumsatzes	X	X	X	X
7	Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 4 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung von 10 % des Gesamtumsatzes	X	X	X	X
8	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	X	-	-	-

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Stadtrat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	10	10	250	250
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes	X	-	-	-
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	20	20	250	250
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	0	0	250	250
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	2,5	2,5	100	100
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	2,5	2,5	250	250
11	Gewährung von freiwilligen Zuwendungen (nicht an private Personen)	1	1	5	5
12	Zustimmung zu				
	a) Mehraufwendungen des Erfolgsplanes mit Einnahmedeckung	50	50	100	100
	b) Mehraufwendungen des Erfolgsplanes ohne Einnahmedeckung	25	25	250	250
	c) Mehrausgaben des Vermögensplanes einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagsumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	25	50	250	250
	d) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen	0	0	75	75

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht Kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	Stadtrat
1	2	3	4	5
1	Entscheidung über Einstellung / Eingruppierung von Mitarbeitern und Auszubildenden	bis Entgeltgruppe 9	ab Entgeltgruppe 10	ab Entgeltgruppe 10
2	Gehalts- und Lohnveränderungen der im Eigenbetrieb Beschäftigten Arbeiter und Angestellten im Rahmen des Stellenplanes	x		

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebs- ausschuss	Stadtrat
1	2	3	4	5
3	sonstige personalrechtliche Entscheidungen.	x		
4	Entscheidung über Personaleinsatz, Art und Umfang	x		
5	bei Einsatz einer anders bewerteten Tätigkeit Entscheidung über Vergütung im Rahmen des Stellenplanes	x		

§ 11 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung nach Beratung mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen nach den Vorschriften des SächsEigBG aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind nach Ablauf des Wirtschaftsjahres entsprechend den geltenden Vorschriften des SächsEigBG sowie der SächsEigBVO (Sächsische Eigenbetriebsverordnung) aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser leitet den Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich gemäß § 110 (1) SächsGemO dem Wirtschaftsprüfer zur überörtlichen Prüfung sowie der örtlichen Prüfung gemäß § 105 SächsGemO zu. Die Prüfung beinhaltet nach § 110 (2) SächsGemO auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung.
- (4) Der geprüfte Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen.

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Vermögen des Eigenbetriebes ist ein Sondervermögen der Stadt Meißen, das entsprechend den gesetzlichen Regelungen erhalten werden muss.
- (2) Die Leistungen der Stadt mit dem Eigenbetrieb und umgekehrt sind angemessen zu vergüten.
- (3) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von der Stadtkasse geführt. Dazu ist für den Eigenbetrieb ein gesondertes Bankkonto eingerichtet.
- (4) Es gelten die übrigen gemeinderechtlichen Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2002 (Beschluss-Nr. 07-25/01 vom 26.09.2001) außer Kraft.

Meißen, den 30.09.2005

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

II. Hinweise

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 4 abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Meißen, den 30.09.2005

Olaf Raschke
Oberbürgermeister